



Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil/ Wettkampfgebührenordnung (WGO)

in der Fassung vom 09.12.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlage

§ 2 Gebühren für Tätigkeiten des DSV

§ 3 Gebühren für Verstöße gegen die WB-AT

§ 4 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Die Wettkampfgebührenordnung ist Teil der WB des DSV. Sie regelt die nach den WB-AT anfallenden Gebühren.
- (2) Der Verein und der begünstigte Sportler haften für die entstehenden Verwaltungsgebühren als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebühren für Tätigkeiten des DSV

- (1) Für die Tätigkeiten des DSV gemäß § 4 WB-AT fallen folgende Gebühren an, die an den DSV zu entrichten sind:
 - a) 10,00 € für die Registrierung eines Sportler,
 - b) 35,00 € für die Eintragung eines Startrechtswechsels bzw. Zweitstartrechtwechsels, im Falle eines gleichzeitigen Wechsels von mehr als zehn Sportler von einem Verein zu demselben neuen Verein ermäßigt sich die Gebühr ab dem elften wechselnden Sportler auf 10,00 € pro Startrechtwechsel,
 - c) 35,00 € für die Austragung von Startrechten,
 - d) 35,00 € für die Eintragung oder Austragung von Zweitstartrechten,
 - e) 15,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen bis einschließlich AK 11; 25,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen ab AK 12,
 - f) 100,00 € für die Eintragung der Namensänderungen von Vereinen,
 - g) 3,00 € für jedes Ausstellen eines Wettkampfpasses gemäß den Regelungen im Fachteil Wasserball (Wettkampfpassordnung Wasserball),

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Lizenzgebühr sind an den DSV zu zahlen. Die Berechnung aller Verwaltungs- und Lizenzgebühren erfolgt auf Rechnung nach Einsenden des Antrags durch den Antragsteller. Die Rechnung wird vorrangig per erteilter Einzugsermächtigung beglichen oder sofort ohne Abzug per Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer.
- (3) Im Falle der Nichtzahlung von in Rechnung gestellten Verwaltungs- und Lizenzgebühren verfallen sämtliche Rechte des Schwimmers bzw. des Vereins, die mit der Zahlung der Gebühr in Verbindung stehen. Zudem kann eine durchgeführte Registrierung, erworbene Jahreslizenz oder ein eingetragener Startrechtwechsel 14 Tage nach der 2. Mahnung ohne weitere Vorankündigung rückwirkend gelöscht werden. Ein zwischenzeitlich erfolgter Start wird wie ein Start ohne Teilnahmeberechtigung geahndet.

§ 3 Gebühren für Verstöße gegen die WB-AT

- (1) Für den Verstoß gegen die Anzeigepflicht gemäß § 10 (2) c) WB-AT wird durch den jeweiligen LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW eine Ordnungsgebühr in Höhe von 250,00 € für die Nichtanzeige und in Höhe von 125,00€ für die verspätete Anzeige erhoben.
- (2) Für den Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gemäß § 12 WB-AT wird durch den jeweiligen Vorsitzenden der Fachsparte/ Fachwart des LSV eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 je Fall erhoben.
- (3) Für einen Verstoß gegen die Verpflichtungen bzgl. des Wettkampfprotokolls gemäß § 18 WB-AT wird durch den zuständigen Disziplinarberechtigten im Fall des § 18 Abs. 2 WB-AT eine Ordnungsgebühr von 25,00 € je Fall, im Fall des § 18 Abs. 3 WB-AT von 250,00 € je Fall erhoben.
- (4) Für einen Verstoß gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß § 20 (4) WB-AT wird durch den zuständigen Disziplinarberechtigten eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € bis 250,00 je Fall gegen den meldenden Verein erhoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die WGO tritt in der vorliegenden Fassung am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Änderung der WGO ist hinsichtlich aller Lizenzanträge, die für das Jahr 2018 gestellt werden, bereits am Montag, den 11.12.2017 in Kraft getreten.